

Liga der freien Wohlfahrtspflege
in Baden-Württemberg e.V.

Empfehlung der Liga-AG
Straffälligen- und Wohnungslosenhilfe

Betreute Wohnformen für wohnungslose Frauen –
Bedarfe und Leistungen nach §§ 67ff. SGB XII

12.05.2010



1. Ausgangspunkt

In den letzten Jahren hat die Zahl wohnungsloser Frauen überproportional zugenommen. Ihr Anteil am Personenkreis wohnungsloser Menschen nähert sich der 25%-Quote. Dienste und Einrichtungen in der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten sind für die besonderen frauenspezifischen Bedarfe nicht ausreichend ausgestattet, es fehlt an geeigneten Angeboten in der bislang männlich geprägten Helfelandschaft.

2008 stellte die Landesregierung in Baden-Württemberg eine Million Euro für ein Sonderinvestitionsprogramm bereit, mit dem bauliche Maßnahmen in 10 Stadt- und Landkreisen gefördert wurden. Damit wurden bzw. werden ca. 80 Plätze für wohnungslose Frauen umgesetzt. Den besonderen Bedarfen in der Betreuung wohnungsloser Frauen wurde bislang noch nicht ausreichend Rechnung getragen. Im Frühjahr 2009 stellte die Liga der freien Wohlfahrtspflege die Broschüre „Hilfen für wohnungslose Frauen in Baden-Württemberg – Grundsätze, Anforderungen, Standards“ zur Verfügung.

Mit diesen Ausführungen sollen nun Vorschläge zu bedarfsgerechten Leistungen gemacht werden.

2. Besondere Hilfebedarfe wohnungsloser Frauen

Die Hilfebedarfe der Frauen unterscheiden sich in wichtigen Punkten von denen der Männer und erfordern deshalb spezifische Leistungen. Die besonderen sozialen Schwierigkeiten sind erfahrungsgemäß bei dieser Zielgruppe insbesondere verschärft durch

- traumatische Gewalterfahrungen¹
- psychische Probleme
- schlechte gesundheitliche Verfassung²
- fehlende oder unzureichende Schulausbildung bzw. berufliche Qualifikation
- schlechtere Chancen auf dem Arbeitsmarkt³

¹ Insbesondere im ungeschützten Bereich von Armut und Wohnungslosigkeit werden Frauen Opfer von Gewalt. 69% der wohnungslosen Frauen in der Münchner Greifenhagen- Untersuchung berichteten über Erfahrungen mit körperlicher oder sexueller Gewalt.

² Die gesundheitliche Verfassung wohnungsloser Frauen ist trotz jüngeren Durchschnittsalters wesentlich schlechter als die von Männern. Nach der Studie der Ärztekammer Westfalen Lippe (Kunstmann 1997) wiesen von den behandelten Frauen etwa jede Fünfte (19,8 Prozent), bei den Männern jeder Zehnte (10,7 Prozent) eine schlechte gesundheitliche Gesamtverfassung auf. Hingegen waren bei Erstbehandlung nur 12,8 Prozent der Frauen im Vergleich zu 23,2 Prozent der Männer in einem guten gesundheitlichen Allgemeinzustand (s. Kunstmann auf <http://www.gesundheitberlin.de/index.php4?request=search&topic=1605&type=infotext>)

³ Wohnungslose Frauen haben eine durchschnittlich geringere Arbeitsmarktnähe als Männer. Das Angebot des Arbeitsmarktes ist qualitativ und quantitativ schlechter. Bei Alleinerziehenden kommt eine eingeschränkte Verfügbarkeit und Mehrfachbelastung hinzu.

- verletzende Erfahrungen in Partnerschaft und Familie
- besondere Belastungen bei Verhütung, in Schwangerschaft und im Kontakt mit eigenen (fremd untergebrachten) Kindern, die im Zusammentreffen mit Wohnungslosigkeit schwer zu bewältigende Probleme sind.

3. Bedarfsgerechte Leistungen für wohnungslose Frauen

Die Hilfen müssen deshalb in besonderer Weise ausgerichtet sein auf

- die Vorbereitung auf und die Vermittlung in therapeutische Behandlung traumatischer Gewalterfahrungen, z.B. durch frauenspezifische Beratung auch in Kooperation mit vernetzten Fachangeboten
- Beratung zu Verhütung, Schwangerschaft, Versorgung und Erziehung von Kindern, Umgangsrecht, Stärkung in Beziehungen, Partnerschaft und Familie auch in Kooperation mit vernetzten Fachangeboten
- die schwierige Integration in den Arbeitsmarkt z.B. durch erweiterte Unterstützung beim Suchen und Halten eines Ausbildungs- / Arbeitsplatzes
- die Bewältigung gesundheitlicher Probleme im psychischen und körperlichen Bereich
- Hilfen zur Verbesserung und Erhaltung der Gesundheit, auch hinsichtlich Suchtproblemen bis hin zu Essstörungen, psychischer und körperlicher Beeinträchtigungen einschl. Vorsorge, Ernährung, Sport und Hygiene
- die Persönlichkeitsentwicklung
- die Entwicklung sozialer Kompetenzen insbesondere in Partnerschaft und Familie.⁴
- Hilfen beim Aufbau sozialer Kontakte.
- spezifischen Schutz vor erneuter Gewalt

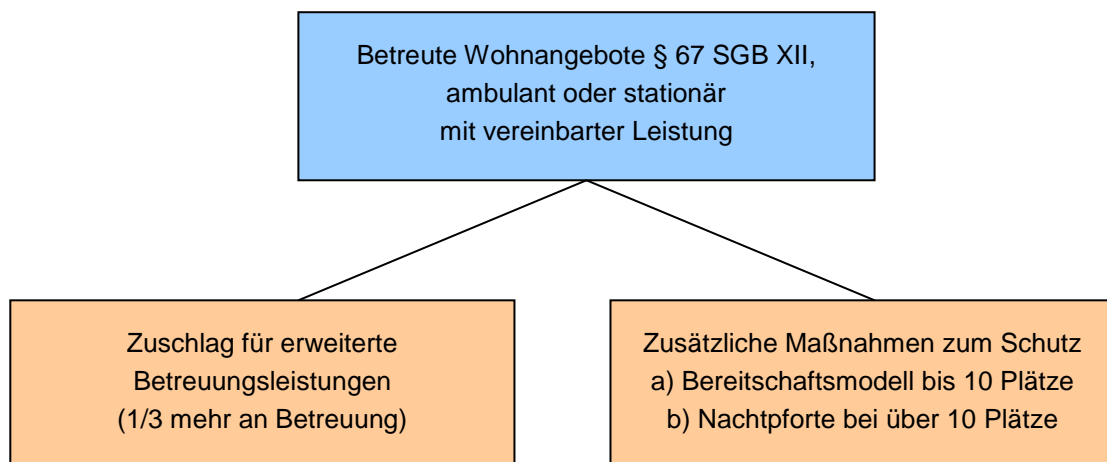
Hierzu braucht es bedarfsgerechter persönlicher Hilfe und Zuwendung, die erfahrungsgemäß höher ist, als mit der aktuellen Personalausstattung der Einrichtungen leistbar, sowie struktureller Maßnahmen zur Sicherstellung der Schutzfunktion vor erneuter Gewalt.

⁴ In Situationen von Armut und Wohnungslosigkeit, so die Münchner Greifenhagen- Untersuchung, sind wohnungslose Frauen häufig von familiären / frauenspezifischen Aufgaben und Rollen mit weit reichenden Folgen überfordert.

4. Modell für bedarfsgerechte Umsetzung frauenspezifischer Hilfen

Das nachfolgend skizzierte Modell setzt bedarfsgerechte frauenspezifische Hilfen zum einen um mit einer intensiveren Betreuung in Form eines Zuschlags zum Betreuungsstandard des jeweiligen Angebots, zum anderen mit plattformabhängigen strukturellen Maßnahmen zur Schutzfunktion vor erneuter Gewalt.

Die Leistung kann schematisiert wie folgt dargestellt werden:



Die vorgenannten besonderen Bedarfe werden abgedeckt mit einem Betreuungszuschlag zum jeweiligen Angebot.

Weiterhin wird eine notwendige Schutzfunktion an der Größe und Platzzahl des Angebots ausgerichtet. In Wohnangeboten bis zu zehn Plätzen wird zunächst regelhaft auf den Polizei-Notruf verwiesen, in ausgeprägten Krisenphasen kann ein Bereitschaftsdienst eingesetzt werden. Bei mehr als zehn Plätzen ist nach Erfahrungen der Praxis neben der Krisenintervention eine ständige nächtliche Zugangskontrolle (Nachtpforte) als Schwelle gegen potentielle Gewalttäter notwendig.

4.1 Berechnung des Zuschlags

Ausgangspunkt für die Berechnung ist eine Basisleistung (z.B. Ambulant Betreutes Wohnen 1:14) die niemals empirisch ermittelt wurde und damit auch nicht definiert wurde, welche Leistungen in welchem Umfang berücksichtigt sind. Die Basisleistung wurde damals politisch festgelegt.

Auf dieser Grundlage kann der Mehraufwand für erweiterte Leistungen für wohnungslose Frauen ebenfalls nicht wissenschaftlich empirisch erhoben werden. Aus der Praxis wird jedoch ein zeitlicher Mehraufwand in der Betreuungsarbeit von wohnungslosen Frauen kontinuierlich zurückgemeldet.

Der erweiterte Betreuungsbedarf (vgl. 2) und die damit verbundenen Leistungen (vgl. 3) wurde von weiblichen Fachkräften der Wohnungslosenhilfe mit einem Mehraufwand von ca. 3,5 bis 4 Stunden wöchentlich veranschlagt.

Da alle Problemlagen aber nicht immer bei allen betreuten Frauen vorliegen, wurde dieser Mehraufwand rechnerisch um die Hälfte auf 1,8 Stunden wöchentlich reduziert. Weiterhin sind nicht alle Bedarfe gleichzeitig und parallel zu bearbeiten, sondern in der Regel nacheinander in Abschnitten, deshalb wurde der Mehraufwand rechnerisch nochmals um die Hälfte reduziert, sodass ein tatsächlicher Mehraufwand in der Betreuung von 0,9 Stunden wöchentlich veranschlagt werden muss.

Beim Betreuten Wohnen mit einem Personalschlüssel von 1:14 und einer 39-Stunden- Woche ergibt sich pro Person ein Zeiteanteil von 2,8 Stunden wöchentlich. Der Mehraufwand in der fachgerechten Betreuung von Frauen mit 0,9 Stunden liegt somit bei einem Drittel.

Bei einer zugrunde liegenden Leistung mit höheren Betreuungsschlüsseln (z.B. stationär, Intensiv Betreutes Wohnen) wird von insgesamt schwierigeren Problemlagen als Begründung für die intensivere Hilfe ausgegangen, die auch mit schwierigeren frauenspezifischen Problemlagen verbunden sind. Deshalb wird auch in diesen Fällen ein entsprechender Zuschlag von einem Drittel veranschlagt.

Diese Berechnung ist sehr vorsichtig und lässt extreme Fallkonstellationen, wie etwa sexuellen Missbrauch, außen vor.

4.2 Zusätzliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt

Wohnungslose Frauen brauchen einesteils Schutz vor (erneuter) Gewalt, auf der anderen Seite sind die entsprechenden Hilfeangebote selbst schutzbedürftig, weil sie leicht zum Anziehungspunkt für Männer werden, die sich selbst in Notlagen befinden.

Das vorliegende Modell geht, je nach Platzzahl, von zwei verschiedenen strukturellen Maßnahmen zur erforderlichen Schutzfunktion aus.

in Angeboten bis zu 10 betreuten Wohnplätzen

In kleineren Angeboten bis zu 10 Plätzen, ungeachtet des voll- oder teilstationären bzw. ambulanten Charakters, soll bei Störungen regelhaft auf den Polizeinotruf verwiesen werden. Die technischen Möglichkeiten müssen dafür vorgehalten werden.

Dennoch tauchen immer wieder größere Krisenphasen auf, die rasche und intensive Intervention erfordern, z.B. wenn Besucher Regeln und Grenzen nicht respektieren oder Frauen Grenzüberschreitungen unterstützen.

Diese Krisenphasen erfordern Ruf- und Anwesenheitsbereitschaft qualifizierter Fachkräfte inklusive aktiver Interventionen und Einsätze.

In einer größeren Krisenphase müssen durchschnittlich zehn Nächte mit Bereitschaft abzudecken sein und zwar durchschnittlich fünf Nächte mit Rufbereitschaft und fünf Nächte mit Anwesenheitsbereitschaft. Innerhalb dieses Bereitschaftsrahmens wird von drei Einsatzzeiten à 2 Stunden ausgegangen.

Da auch diese größeren Krisenphasen platzzahlabhängig sind, ist bei bis zu 5 Plätzen jährlich eine solcher Bereitschaftsphasen zu kalkulieren, bei 5-10 Plätzen zwei solcher Bereitschaftsphasen.

in Angeboten mit mehr als 10 betreuten Wohnplätzen

Bei größeren Angeboten bedarf es nach Erfahrungen der Praxis einer permanenten Zugangskontrolle, die Störungen und Gewalt bereits im Vorfeld abhalten. Eine bloße Reaktion auf erfolgte Störungen ist nicht mehr ausreichend, selbst Überwachungskameras werden hier teilweise ausgespielt.

Zur täglichen Abdeckung des Zeitfensters 20:00 Uhr bis 4:30 Uhr braucht es dazu mindestens 1,6 Vollzeitkraft an Personal. Dieses wird in der Kalkulation nach AVR 2010 einschließlich Zeitzuschlag für Nacht und Wochenende berücksichtigt.

12. Mai 2010